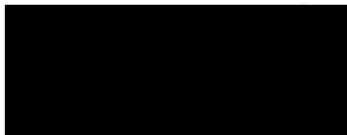




Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden



Geschäftszeichen 000.257.003-  
Bearbeiter Bürgerbüro  
Durchwahl 0611 368-2368

Datum 12. Dezember 2020

**Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)**  
**hier: Anspruch auf Informationszugang**

**Ihre Anfrage zur Förderung des Pop-Oratoriums Luther**

Sehr geehrte

über die gemeinnützige Plattform „Frag den Staat“ haben Sie mittels E-Mail am 29. August 2020 einen Antrag auf Informationszugang nach §§ 80 ff. HDSIG gestellt, der vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst zuständigkeitshalber an das Hessische Kultusministerium weitergeleitet wurde und hier unter dem oben rechts angegebenen Aktenzeichen bearbeitet wird.

Sie begehren nachfolgende Informationen:

„Auf der Internetseite des Pop-Oratoriums Luther ([https://www.luther2017.de/de/jubilaeum/...](https://www.luther2017.de/de/jubilaeum/)) steht das Land Hessen als Förderer aufgelistet. Bitte teilen Sie mir mit, in welcher Art und Weise die Förderung bestand. Sollte es einen Vertrag/eine Vereinbarung geben bitte ich, mir diese zuzusenden.“

Zu Ihrer Fragestellung teile ich Ihnen mit, dass das Hessische Kultusministerium das Projekt „Pop-Oratorium Luther“ nicht gefördert hat. Der Hinweis „Luther2017 wurde gefördert durch...“ ist auf allen Internetseiten der „Stiftung Luthergedenkstätten in

Sachsen-Anhalt“ zum Reformationsjubiläum 2017 zu finden und somit übergreifend zu verstehen.

Für die Bearbeitung Ihres Antrags ist es erforderlich, die personenbezogenen Daten zu Ihrer Person zu verarbeiten. Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Verfahrens nach §§ 80 ff. HDSIG nur und ausschließlich zu dem Zweck der Bearbeitung des Antrags verarbeitet, zu dem die Daten übermittelt wurden. Die Daten werden bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung gespeichert und nur für die Bearbeitung Ihres Anliegens von den fachlich zuständigen Personen verwendet. Sie haben ausdrücklich erklärt, dass Sie nicht einverstanden sind, dass Ihre mitgeteilten Daten zu Ihrer Person an Dritte weitergeleitet werden. Eine Datenweiterleitung – über die o. g. Speicherung bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung hinausgehend – ist zur Bearbeitung Ihres Antrags nicht erforderlich.

Weitere ausführliche Hinweise zum Datenschutz finden Sie in den Datenschutzhinweisen des Hessischen Kultusministeriums

(<https://kultusministerium.hessen.de/datenschutzhinweise-hessisches-kultusministerium>).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium, und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben werden. Der vorliegende Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

